

Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG

Bekanntmachung des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt - vom 01.03.2010 (Az. II/BLJA/1-6000-1/1)

Gemäß Art. 60 Abs. 2 AGSG erlässt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerische Landesjugendamt nachfolgende Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

1. Zuständigkeit

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerische Landesjugendamt ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nr. 10 und 87d Abs. 2 SGB VIII für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch einen rechtsfähigen Verein gemäß § 54 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig.

2. Antragsverfahren

¹ Einen Antrag auf Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften kann nur ein rechtsfähiger Verein stellen. ² Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht begründet. ³ Der Antrag ist von dem nach Satzung vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen und beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerischen Landesjugendamt einzureichen.

⁴ Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- ◆ Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Registerauszug;
- ◆ Erklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und zur persönlichen Eignung von Fachkräften (§ 72a SGB VIII)
- ◆ Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht;
- ◆ Nachweis einer ausreichenden Zahl geeigneter angestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Fachkräfte) (vgl. Ziffer 4.1);
- ◆ Nachweis, dass die angestellten Fachkräfte nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen vom Verein betreute Personen untergebracht sind oder wohnen (Art. 60 Abs. 1 Nr. 1 AGSG)
- ◆ Nachweis einer angemessenen Versicherung der Fachkräfte durch Kopie des Versicherungsvertrags.
- ◆ Die Versicherung soll sich auf Personen- und Vermögensschäden beziehen und eine Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro für Personenschäden und 40.000 Euro für Vermögensschäden aufweisen;
- ◆ Aufstellung über Einrichtungen (z. B. Heime, Tagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte, Schulen usw.), die dem antragstellenden Verein angeschlossen sind bzw. von ihm betrieben werden.

3. Erteilung der Erlaubnis

¹ Werden die Voraussetzungen nach § 54 SGB VIII und Art. 60 AGSG erfüllt, so hat der Verein einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften. ² Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und bezieht sich auf den in der Anerkennungsurkunde des Vereins als dessen Zuständigkeitsbereich genannten räumlichen Bereich. ³ Die Einhaltung der Ziffern 4.4 und 5. der Verwaltungsvorschriften kann auch durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung, wie im Anhang

beschrieben, nachgewiesen werden.

⁴Liegen die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung nicht vollständig vor, so kann der Bescheid mit einer Nebenbestimmung gemäß § 32 Abs. 1 SGB X versehen werden. ⁵Dazu muss im Antrag schlüssig dargelegt werden, dass ein fehlendes Erfordernis (z. B. Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft) innerhalb einer Frist erfüllt wird. ⁶Eine Bescheidrücknahme ist entsprechend möglich (vgl. Ziffer 7). ⁷Die für den Vereinssitz zuständigen Familiengerichte und Jugendämter erhalten Abdrucke des Erlaubnisbescheides.

4. Fachkräfte; Persönliche Eignung, Ehrenamtliche

4.1 ¹Der Verein hat eine ausreichende Zahl von persönlich geeigneten angestellten Fachkräften zu beschäftigen. ²Eine ausreichende Anzahl von Fachkräften ist in der Regel nicht gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1: 30 pro Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überschritten wird.

³Beruflich geeignete angestellte Fachkräfte sind in der Regel:

- ◆ Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH) und Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit Berufsfelderfahrung von einem Jahr,
- ◆ Erzieherinnen und Erzieher mit Berufsfelderfahrung von zwei Jahren,
- ◆ Verwaltungsfachkräfte mit Berufsfelderfahrung von einem Jahr.

⁴Die Berufserfahrung ist durch Vorlage eines Beschäftigungsnachweises zu belegen.

4.2 ¹Die mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Fachkräfte dürfen gemäß Art. 60 Abs. 1 Nr. 1 AGSG nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen untergebracht sind oder wohnen, für die der Verein als Vormund oder Pfleger bestellt ist. ²Ein Abhängigkeitsverhältnis ist anzunehmen, wenn die Fachkraft in einer dem Verein angeschlossenen Einrichtung (vgl. Nr. 2) beschäftigt ist, in der Personen vom Verein betreut werden. ³Dies gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen.

4.3 ¹Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtliche Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 SGB VIII nicht. ²Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Fachkräfte zu der Zahl der im Verein tätigen und den Fachkräften zugewiesenen Ehrenamtlichen mit den ihnen zur persönlichen Betreuung übertragenen Fällen ist zu gewährleisten. ³Bezüglich der Fortbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, der Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormündern/-pflegern sowie des Erfahrungsaustauschs wird auf § 54 Abs. 2 SGB VIII verwiesen.

4.4 ¹Der Verein hat sicherzustellen, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt wurden (persönliche Eignung): §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 232a, 234, 235 oder 236 StGB. ²Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorgelegt bekommen hat.

5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

¹Der Verein gewährleistet den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise wahrzunehmen. ²Er legt dabei die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrages nach

§ 8a SGB VIII vom 15.03.2006 zu Grunde. ³Der Verein verpflichtet sich, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes mitzuteilen. ⁴Eine derartige Verpflichtung entfällt nur, wenn der Verein selbst eine Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII beschäftigt. ⁵Für diesen Fall ist der Name der Fachkraft sowie ihre Qualifikation (entsprechend Nr. 2.2. der obengenannten Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses) dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerischen Landesjugendamt zu melden. ⁶Veränderungen in der Person der Fachkraft sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Tätigkeitsbericht

¹Der Verein hat dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerischen Landesjugendamt bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen (Art. 60 Abs. 1 Nr. 2 AGSG). ²Aus ihm muss hervorgehen:

- ◆ die Zahl und Art der übernommenen Vormundschaften, Pflegschaften und vom Jugendamt gemäß Art. 61 AGSG übertragenen Beistandschaften nach § 1712 BGB;
- ◆ die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder/-pfleger;
- ◆ die Thematik der jeweiligen Fortbildung einschließlich Tage und Teilnehmerzahl;
- ◆ die Zahl der Fachkräfte im Sinne der Nr. 4.1;
- ◆ die Zahl der ehrenamtlich Tätigen;
- ◆ jede personelle Veränderung bei den Fachkräften
- ◆ Einhaltung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII) und Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte (§ 72a SGB VIII).

7. Mitwirkungspflichten des Vormundschaftsvereins

¹Der Verein hat dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerischen Landesjugendamt unverzüglich Änderungen, die die Erlaubniserteilung betreffen, mitzuteilen. ²Dies sind insbesondere:

- ◆ Änderung der Satzung,
- ◆ Änderung in der rechtlichen Vertretung,
- ◆ Änderung der Anschrift,
- ◆ Änderung in der Leitung der Arbeit,
- ◆ Änderung bei den erfahrenen Fachkräften nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (soweit vorhanden),
- ◆ Veränderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung,
- ◆ Auflösung des Vereins.

8. Widerruf der Erlaubnis

¹Werden Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann gemäß § 47 SGB X die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften/-pflschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

²Ebenso kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn der Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichts gemäß Nr. 5 bzw. der Mitwirkungspflicht zu Nr. 6 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Nr. 2 AGSG nicht oder nur unvollständig nachgekommen wird.

9. Aufhebung der Erlaubnis

¹Soweit den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, kann die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

10. Übergangsvorschriften

¹ Vereine, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschriften eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften vom Landesjugendamt besitzen, gelten als weiterhin anerkannt, sofern sie innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften die als Anlage beigefügte Erklärung zu §§ 8a und 72a SGB VIII unterzeichnen. ² Die Erklärung wird Bestandteil des Erlaubnisbescheides. ³ Nr. 8 gilt entsprechend, wenn die Erklärung nach Satz 1 nicht innerhalb des genannten Zeitraumes vorgelegt wird.